

Wenn Sie 2015 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und in einem Heim wohnen oder wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, beachten Sie bitte **Abschnitt A**.

Wenn Sie 2015 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und zu Hause wohnen, beachten Sie bitte **Abschnitt B** (Rückseite).

Wenn Sie als Rentnerin oder Rentner keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, beachten Sie bitte **Abschnitt C** (Rückseite)

## A Bezug von Ergänzungsleistungen im Heim oder von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Wenn Sie am Ende des Steuerjahres 2015 bzw. am Ende der Steuerpflicht in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder wenn Sie im Steuerjahr 2015 dauernd wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und ein Reinvermögen von weniger als CHF 37'500.– (Alleinstehende) bzw. CHF 60'000.– (Verheiratete/ eingetragene Partn.) besitzen, haben Sie Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern.

**Ergänzungsleistungsbezüger/innen im Heim mit wenig Vermögen** haben Anspruch auf vollständigen Steuererlass. Bei Verheirateten/ eingetragenen Partn. müssen sich beide Ehegatten/Partn. im Heim aufhalten. Das steuerbare Einkommen wird mit Null veranlagt. Die Personalsteuer wird ebenfalls erlassen.

Um einen Steuererlass zu beantragen, müssen Sie die Bestätigung unten ausfüllen und die Berechnung der Ausgleichskasse dazulegen.

**Sozialhilfeempfänger/innen mit wenig Vermögen** haben Anspruch auf vollständigen Steuererlass, sofern im Steuerjahr Sozialhilfe während mindestens 9 Monaten bezogen wurde. Das steuerbare Einkommen wird mit Null veranlagt. Die Personalsteuer wird ebenfalls erlassen. Sozialhilfeempfänger/innen müssen die Dauer des Sozialhilfebezuges durch das Sozialamt bestätigen lassen.

Die Bevorschussung gesetzlicher Leistungen durch das Sozialamt berechtigt nicht, die oben aufgeführte Regelung in Anspruch zu nehmen.

Personen, die Vermögenswerte abzüglich Schulden (Ziffer 450 abzüglich Ziffer 462 der Steuererklärung) von mindestens CHF 37'500.– bzw. CHF 60'000.– (Reinvermögen gemäss Ziffer 470 der Steuererklärung) besitzen, befinden sich nicht in einer Notlage im Sinne des Steuergesetzes. Die Steuern können nicht erlassen werden.

bitte nicht abtrennen

Bitte legen Sie diese Bestätigung Ihrer Steuererklärung bei.

Ich/wir bestätigen, die Bedingungen für einen Steuererlass gemäss Abschnitt A zu erfüllen, wegen

Bezug von Ergänzungsleistungen AHV/IV (im Heim);  
**letzte Verfügung der Ergänzungsleistung mit Berechnungsblatt dazulegen**

Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe;  
durch Sozialamt bestätigen lassen, siehe unten

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Neue AHV-Nr. \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift(en): \_\_\_\_\_

### Durch das Sozialamt auszufüllen:

(nur bei Bezug von Sozialhilfe, ohne Bevorschussung gesetzlicher Leistungen)

Es wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift(en) \_\_\_\_\_



Wenn zum Vermögen eine Liegenschaft gehört, können die Steuern ebenfalls nicht erlassen werden. Prüfen Sie, ob Sie bei der Eigenmietwertbesteuerung die Härteklausel (siehe Ziffer 190 in der Wegleitung zur Steuererklärung) in Anspruch nehmen können oder beachten Sie Abschnitt C auf der Rückseite.

## B Bezug von Ergänzungsleistungen zu Hause

Den Rentner/innen zu Hause wird mit Ergänzungsleistungen der allgemeine Lebensbedarf (Kosten für Verpflegung, Kleider, Körperpflege, Zeitungen, Wohnung usw.) sichergestellt. Zu diesem allgemeinen Lebensbedarf gehört auch die Bezahlung von Steuern.

**Ergänzungsleistungsbezüger/innen zu Hause** haben keinen Anspruch mehr auf teilweisen Steuererlass im Veranlagungsverfahren. Die AHV/IV-Renten werden zu 100% besteuert. Die Personalsteuer wird nicht erlassen.

Nur in Ausnahmefällen, bei Anfall besonderer einmaliger und belegter Kosten, kann ein weiter gehender Steuererlass gewährt werden. Vgl. dazu unten Abschnitt C.

## C Kein Bezug von Ergänzungsleistungen

Wenn die Bedingungen unter Abschnitt A nicht erfüllt sind, kann bei Vorliegen einer Notlage ein Gesuch um Steuererlass gestellt werden. Ein Steuererlass kommt jedoch erst nach Ausschöpfung aller finanziellen Möglichkeiten in Betracht. Eine Notlage kann eintreten bei Anfall besonderer einmaliger Kosten (wie z.B. ausserordentlicher Krankheitskosten oder Kosten eines Wohnungswechsels), die weder von der Ergänzungsleistung noch von der Krankenkasse bezahlt werden und aufgrund fehlendem Einkommen / Vermögen bei den Steuerpflichtigen zu einer Notlage führen.

Prüfen Sie zuerst, ob mit **Zahlungserleichterungen** (wie Stundung und Ratenzahlungen) der Situation Rechnung getragen werden kann.

Beachten Sie auch, dass Sie jederzeit während des Steuerjahres einmalige oder regelmässige Akontozahlungen leisten können.

## So gehen Sie vor, wenn Sie ein Gesuch um Zahlungserleichterung oder Steuererlass stellen wollen:

Verlangen Sie auf dem Gemeindesteuernamt den «**Fragebogen Zahlungserleichterungen / Steuererlass**». Das Formular kann auch im Internet ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) ► Wegleitungen/Merkblätter/Fragebogen/Formulare) online ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Das Gesuch mit schriftlicher Begründung ist einzureichen:

- bei Zahlungserleichterung: an das zuständige Steuermamt
- bei Steuererlass: Dienststelle Steuern, Steuererlass, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern

Legen Sie die auf dem Fragebogen verlangten Unterlagen bei, insbesondere die Abrechnungen der Krankenkasse über Selbstbehalte und /oder Bestätigungen über nicht übernommene Kosten. Werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet, ist eine Kopie der Berechnung der Ergänzungsleistung der Ausgleichskasse beizulegen (auch bei nachträglich ausgerichteten Leistungen).

Stellen Sie das Gesuch erst, wenn die Steuern **definitiv** veranlagt sind, spätestens jedoch vor Ablauf der Zahlungsfrist der Schlussrechnung.

Für **alte Steuerausstände** (Steuerschulden früherer Steuerjahre) werden nicht nur die aktuelle wirtschaftliche Situation, sondern auch die damaligen Verhältnisse sowie der Zahlungswille berücksichtigt.

Haben Sie Fragen? Ihr Gemeindesteuernamt gibt gerne Auskunft.

